Wahlordnung des St. Johanni Bürgerschützenverein Borken e.V.

§ 1
Wahlvorstand

I. Der Präsident oder sein Stellvertreter eröffnet die Wahlversammlung. Er fordert auf, Vorschläge für die Person des Wahlleiters zu machen. Der Wahlleiter wird sodann in öffentlicher Wahl aus den vorgeschlagenen Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

II. Der Wahlleiter schlägt den anwesenden Wahlberechtigten zwei Stimmenzähler vor. Die Vorgeschlagenen müssen von der Wahlversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 2
Wahl des Präsidenten

I. Der Wahlleiter fordert auf, Vorschläge für die Wahl des Präsidenten zu machen.

II. Sind Vorschläge gemacht und gehen keine weiteren Vorschläge ein, fragt der Wahlleiter die Vorgeschlagenen, ob sie die Kandidatur annehmen. Er gibt den jeweiligen Kandidaten in der Reihenfolge des Vorschlages Gelegenheit, sich zur Kandidatur zu äußern. Kandidaten, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind, müssen vorher die Annahme ihrer Kandidatur schriftlich erklären.

III. Alsdann fordert der Wahlleiter zur offenen Wahl auf. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Ist nur ein Kandidat vorhanden, so erfolgt die Abstimmung offen. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, so erfolgt die Abstimmung nur dann offen, wenn die Wahlberechtigten diesem Verfahren zustimmen.

Im anderen Fall ist schriftlich zu wählen.

IV. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten. Wer in dieser

Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Erhalten in der Stichwahl die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine weitere Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Wahl des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers,
des Schatzmeisters und der Beisitzer

I. Nach der Wahl des Präsidenten werden der Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, des stellvertretenden Geschäftsführers und des stellvertretenden Schatzmeisters des Präsidiums nacheinander in Einzelwahlgängen gewählt.

II. Auf die Wahlen sind die Bestimmungen des § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Nachwahl

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

§ 5

Zeit/Ort des Wahlvorgangs

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Borken, den